

Der Verbandsgemeinderat Trier-Land hat in seiner Sitzung am 22.10.2008 die Richtlinien zur Förderung von Beratungs- und Planungsleistungen zur Revitalisierung von Altbauten in Ortslagen beschlossen. Die Richtlinien sind im nachfolgenden abgedruckt.

Entsprechende Antragsvordrucke sind bei der Verbandsgemeinde Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, Zimmer 307, Telefon 0651/9798-307, erhältlich oder können unter www.trier-land.de abgerufen werden.

**Richtlinien
der Verbandsgemeinde Trier-Land
zur Förderung von Beratungs- und Planungsleistungen
zur Revitalisierung von Altbauten in den Ortslagen**

1.

Eigentümer oder dingliche Nutzungsberechtigte können für Beratungs- und Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren einen einmaligen Zuschuss von 50 % erhalten. Die Beratungs- und Planungsleistungen müssen dazu dienen, leer stehende Altbauten bewohnbar herzurichten. Es wird ein Zuschuss von höchstens 500,00 € (in Worten: Fünfhundert EURO) zu den nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten gezahlt.

Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge. Über die Zuschussgewährung entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach diesen Richtlinien.

2.

Das zu fördernde Objekt muss in der Verbandsgemeinde Trier-Land gelegen sein.

3.

Ein Zuschuss der Verbandsgemeinde wird unabhängig von einer Förderung nach anderen Vorschriften gewährt.

4.

Der Zuschuss wird nur für Gebäude gewährt, die mindestens 40 Jahre alt sind und die vor dem Zeitpunkt der Beratung/Planung mindestens 6 Monate nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt worden sind.

Hierüber ist eine Bescheinigung des zuständigen Ortsbürgermeisters vorzulegen.

5.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hält Antragsvordrucke bereit.

Dem Antrag ist als Nachweis für die erfolgten Beratungs- und Planungsleistungen eine quittierte Originalrechnung eines Architekten/Ingenieurs mit Angabe des Beratungsobjektes beizufügen.

Für die Beantragung des Zuschusses gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten ab Rechnungsstellung.

6.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land in Kraft.

Trier, den 17. Nov. 2008
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land
Wolfgang Reiland
Bürgermeister

